Änderung Nr. 9 des Durchführungsplanes 8 – Münsterstraße -

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1, § 13 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am die Änderung Nr. 9 des Durchführungsplanes 8 – Münsterstraße - mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung Nr. 9 des Durchführungsplanes 8

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich nördlich der Südseite der Mallinckrodtstraße, nördlich der Grenze des Bebauungsplanes In N 216, östlich der Grenze des Durchführungsplanes 28, südlich der Grenze der Bebauungspläne 163 und 164, westlich der Ostseite der Schumannstraße, westlich der Lortzingstraße, westlich der Grenze des Bebauungsplanes In N 209 und westlich der Flotowstraße.
Von dem räumlichen Geltungsbereich ausgenommen ist der Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 164.
Zudem umfasst der räumliche Geltungsbereich den Bereich zwischen Uhlandstraße, Immermannstraße, Münsterstraße und Kleiststraße.
Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

§ 2 Inhalt der Änderung Nr. 9.des Durchführungsplanes 8

Der Durchführungsplan 8 wird für den in § 1 beschriebenen Geltungsbereich durch folgende Festsetzungen und Hinweise ergänzt:

Festsetzungen

Dachbegrünung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle Gebäude im bauordnungsrechtlichen Sinne einschließlich Garagen und Tiefgaragen im Geltungsbereich.
Festsetzungen der Dachform werden dadurch nicht aufgehoben.

Begrünung der Dächer und Garagen

Flachdächer sowie Pultdächer mit einer Dachneigung von bis zu 15 Grad sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist eine mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage vorzusehen, die den Abflussbeiwert C < 0,5 erzielt.

Mit Ausnahme der Vorrichtungen für technische Gebäudeausstattungen (z. B. Aufzugsschächte, Kühlungs- und Lüftungsaufbauten, Lichtkuppeln) sind die Dächer vollflächig zu begrünen.

Bei einer extensiven Begrünung sind Sedum-Arten (Sedum - Sprossensaat) zu verwenden. Dabei müssen 20 % der Fläche mit heimischen Wildkräutern als Topfballen bepflanzt werden. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen.

Begrünung der Tiefgaragen

Die Decken von Tiefgaragen sind bis auf den Anteil notwendiger technischer Einrichtungen und Aufbauten (Lüftungsschächte, Oberlichter, Erschließung) vollflächig gärtnerisch anzulegen und intensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Vegetationsschicht beträgt 40 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Hinweise

Dachbegrünung und Photovoltaik

Anlagen zur Photovoltaik auf Flachdächern und Pultdächern mit einer Dachneigung von bis zu 15° sind zusätzlich zu der festgesetzten Dachbegrünung zulässig. Um eine vollflächige, extensive Dachbegrünung zu ermöglichen, ist die Photovoltaik-Anlage innerhalb der Dachbegrünungsfläche aufzuständern und unterhalb der Photovoltaik - Elemente zu begrünen.

Begrünungsmaßnahmen nach anerkanntem Stand der Technik

Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die FLL - Dachbegrünungsrichtlinie (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“ (www.fll.de)) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 2018) verwiesen. Die Qualitätskriterien der FLL - Dachbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der festgesetzten Dachbegrünung einzuhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 9 des Durchführungsplanes 8 – Münsterstraße - tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Zu der Änderung Nr. 9 des Durchführungsplanes 8 – Münsterstraße - gehört die Begründung vom 08.03.2022

§ 4 Einsehbarkeit von DIN - Vorschriften

Soweit in den Festsetzungen dieser Textsatzung auf DIN - Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund eingesehen werden.

Dortmund, den 22.06.2022

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 19.05.2022 nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13, § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 BauGB sowie den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW die Änderung Nr. 9 des Durchführungsplanes 8 – Münsterstraße - als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 22.06.2022

Oberbürgermeister

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW, S. 516 / SGV NRW 2023) wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung über die Änderung Nr. 9 des Durchführungsplanes 8 (Textsatzung) mit dem oben genannten Ratsbeschluss übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 22.06.2022

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt – Nr. 33 vom 08.07.2022 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 9 des Durchführungsplanes 8 – Münsterstraße - in Kraft getreten.

Dortmund, den 19.07.2022

Bereichsleiterin